

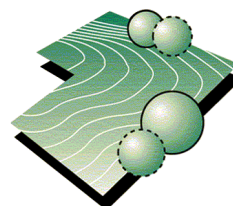
C.2	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III / H 19 „Wohnen im Pastorengarten“ für eine Teilfläche des Gebietes südlich der „Heeper Straße“ (L 778) / südwestlich „Tieplatz“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB • Begründung: Anhang Artenschutzrechtliche Voreinschätzung Satzung
------------	--

Stadt Bielefeld

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H/19 „Wohnen im Pastorengarten“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten | GmbH



Oststraße 92
32051 Herford
fon 05221.9739-0
fax ...973930

Stadt Bielefeld

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/H/19

„Wohnen im Pastorengarten“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Auftraggeber:

Hebrok + Co.
Herforder Straße 309
33609 Bielefeld

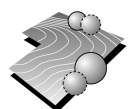
Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, August 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Datenrecherche	2
3.0	Biotopverbund und faunistische Bedeutung des Untersuchungsgebietes	3
4.0	Auswahl der Konfliktarten	3
5.0	Beurteilung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten	11



1.0 Anlass und Aufgabenstellung

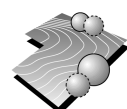
Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III / H 19 „Wohnen im Pastorengarten“. Im Rahmen dieser Planung sind die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange anhand der Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufzuarbeiten. Im Folgenden sind die zu untersuchenden Arten sowie die zu beachtenden Rechtsvorschriften aufgelistet. Als Untersuchungsgebiet wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III / H 19 definiert.

Arten	Zu beachtende Verbote	Ausnahmeregelungen
Arten des Anhang IV der FFH-RL (streng geschützt)	Art. 12 der FFH - Richtlinie, § 19 (3) BNatSchG; § 42 BNatSchG	Art. 16 der FFH - Richtlinie; § 43 Abs. 8 BNatSchG
Europäische Vogelarten des Anh. I und des Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, der Roten Liste NRW (Kategorien 0, 1, R, 2, 3 und I) sowie Koloniebrüter (teils streng, teils besonders geschützt)	Art. 5 Vogelschutzrichtlinie, ggf. § 19 (3) BNatSchG; § 42 BNatSchG	Art. 9 Vogelschutzrichtlinie; § 43 Abs. 8 BNatSchG
sonstige streng geschützte Arten	§ 19 (3) BNatSchG; § 42 BNatSchG	§ 43 Abs. 8 BNatSchG

Da eine Erfassung der im Planungsgebiet vorkommenden Tierarten (Vögel und Fledermäuse) auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit 2009 nicht mehr mit ausreichender Sicherheit möglich ist, wird mit der vorliegenden Ausarbeitung zunächst eine Voruntersuchung geliefert, die im wesentlichen auf allgemein verfügbaren, kurzfristig greifbaren Daten basiert (Informationssystem geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV). Ergänzend dazu erfolgte im Juli 2009 eine Geländebegehung durch einen Biologen (M. Starrach, AG Biotopkartierung Herford) zur Voreinschätzung der faunistischen Bedeutung des Gebietes. Hierbei wurden vorrangig die für die Avifauna und Fledermäuse relevanten Biotopstrukturen betrachtet.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben des EU-Rechtes und des Bundesnaturschutzgesetzes lautet die zentrale Fragestellung, ob die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und eventueller (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, sowie ob ggf. Ausnahmen oder Befreiungen von den Verbotstatbeständen erteilt werden können.

Mit der Voruntersuchung soll sichergestellt werden, dass der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die damit ermöglichten baulichen Maßnahmen keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.



Im Einzelnen ist zu prüfen,

- ob in dem Untersuchungsgebiet generell Konflikte mit streng oder besonders geschützten Arten auftreten können,
- ob und ggf. in welcher Weise durch den Vollzug des Bebauungsplans die konkreten Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind; dabei sind der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang sowie ggf. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen,
- ob – soweit erforderlich - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG oder
- eventuell die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG vorliegen.

2.0 Datenrecherche

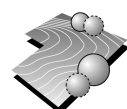
Zu den in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten zählen Pflanzen, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Spinnen, Krebse, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere. Die Untersuchung bezieht sich auf die planungsrelevanten Arten, die nach Information des LANUV in Nordrhein-Westfalen vorkommen (Informationssystem geschützte Arten des LANUV).

Planungsrelevant ist eine durch das LANUV vorgenommene, naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 und § 19 Abs. 3 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (VGL. KIEL 2007).

Eine Liste der nach Auswertung des Informationssystems geschützte Arten im Bereich des betreffenden Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ zu erwartenden planungsrelevanten Arten ist der vorliegenden Untersuchung als Anlage beigefügt.

Da die Liste bezogen auf die Naturräume (hier: Westfälische Bucht) und Lebensraumtypen ein Prüfraster mit potenziellen Arten darstellt, erfolgt eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist.

Zum Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingen, Käfern, Libellen, Weichtieren, Spinnen und Krebsen ergibt die Auswertung des Informationssystems geschützte Arten des LANUV keine Hinweise. Gleiches gilt auch für streng geschützte Pflanzenarten. Die im Informationssystem aufgeführten Amphibienarten Kammolch und kleiner Wasserfrosch sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da entsprechende Biotopstrukturen (Stillgewässer) fehlen. Ein Vorkommen der ebenfalls für den Bereich des Messtischblattes angegebenen Zauneidechse ist nicht zu erwarten, da die für die Eiablage der Art unabdingbaren vegetationsfreien, sandigen Flächen mit ausreichender Bodenfeuchte im Plangebiet fehlen.



3.0 Biotopverbund und faunistische Bedeutung des Untersuchungsgebietes

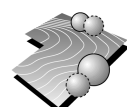
Das Untersuchungsgebiet liegt im Bielefelder Stadtteil Heepen. Es handelt sich dabei um einen z.T. verwilderten Garten mit alten Baum-, Obstbaumbeständen (Pastorengarten). Unter anderem wegen seiner hohen strukturellen Vielfalt sowie seiner vernetzenden Funktion wurde ein großer Teil des Plangebietes als schutzwürdiger Biotop in das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen (BK 3717-563).

4.0 Auswahl der Konfliktarten

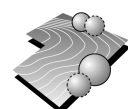
In den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 sind diejenigen Arten aufgelistet, auf deren Vorkommen das Informationssystem geschützte Arten des LANUV hinweist (vgl. Pkt. 2). Gleichzeitig erfolgt eine Voreinschätzung, ob ein Vorkommen der betreffenden Art auf Grund ihrer spezifischen Habitatsprüche im Plangebiet realistisch ist und inwieweit negative Auswirkungen der Planung auf die Art zu erwarten sind.

Tab. 1 Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Säugetierarten (Konfliktarten sind grau hinterlegt)

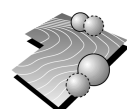
Säugetiere	Habitatsprüche / Konfliktpotenzial
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Unterwuchsfreie Halenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatsprüche sehr unwahrscheinlich)
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halb offenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen. Bei ihrem langsamen, behäbigen Jagdflug fliegen die Tiere in großen Kurven und längeren, wiederkehrenden Bahnen. Sie jagen meist in Baumwipfelhöhe (10 - 15 m Höhe), seltener dicht über dem Boden bzw. in großer Höhe im freien Luftraum. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (möglicher Verlust von Quartieren in dem überplanten Gebäude)



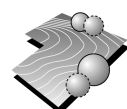
Säugetiere	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein- bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst (LANUV 2009). Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorhandener Baumbestand bleibt weitgehend erhalten)
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere v.a. Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art dagegen eher offene Lebensräume. So jagen die Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Große Abendsegler sind schnelle Flieger, die in großen Höhen zwischen 10 - 40 m nach Fluginsekten jagen. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Die individuellen Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Mausohren jagen ihre Beute am Boden oder in Bodennähe. Sie haben einen langsamen Jagdflug und sind sehr manövrierfähig. Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (möglicher Verlust von Quartieren in dem überplanten Gebäude)
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vorkommen. Als Jagdgebiete dienen linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, kleine Flüsse, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Außerdem jagen die Tiere in geschlossenen Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Hof- und Straßenbeleuchtung. Große B. jagt in geringer Höhe zwischen 3 und 10 m. Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen (möglicher Verlust von Quartieren in dem überplanten Gebäude)



Säugetiere	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	Die meist Gebäude bewohnende Art ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen (möglicher Verlust von Quartieren in dem überplanten Gebäude)
Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)	Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. ... Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. ... Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf (LANUV 2008). Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Als Patrouillenjäger jagen die Tiere im langsamen Flug in 5 - 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern und Gewässeruferräumen. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Typische Waldfledermaus, die in gewässerreichen Wäldern und Parklandschaften vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasseroberflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bisweilen jagen die Tiere auch in Wäldern oder über Waldlichtungen und Wiesen. Die traditionell genutzten Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Wasserfledermaus verdankt ihren deutschen Namen der stark an Gewässer gebundenen Jagdweise. Mit ihren großen Füßen und unter Zuhilfenahme ihrer Schwanzflughaut ist sie in der Lage, ihre Beute direkt von der Wasseroberfläche abzusammeln. Dabei fliegen die Tiere in schnellem, wenigem Flug in 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)

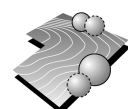


Säugetiere	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (möglicher Verlust von Quartieren in dem überplanten Gebäude)
Zweifarbfladermaus (Vespertilio murinus)	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (möglicher Verlust von Quartieren in dem überplanten Gebäude)
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2 – 6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Planungsbedingte Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (möglicher Verlust von Quartieren in dem überplanten Gebäude)
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5-25 (max. 100) Weibchen (LANUV 2008). Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)

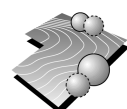


Tab. 2 Vogelarten (Konfliktarten sind grau hinterlegt)

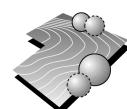
Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial
Eisvogel (Alcedo atthis)	Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen, 50 - 90 cm langen Brutröhren, aber auch in den Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt er kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate des Eisvogels liegen nicht im Plangebiet)
Feldschwirl (Locustella naevia)	Lebensraum mit Büschen bestandene, wechselfeuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen stehender Gewässer, seltener auch Getreidefelder. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate des Feldschwirls liegen nicht im Plangebiet)
Flußregenpfeifer (Charadrius dubius)	Natürliche Brutplätze sind sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume, wie Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche ab einer Größe von 0,2 ha besiedelt. Gewässer sind immer Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate des Flußregenpfeifer liegen nicht im Plangebiet)
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Als ursprüngliche Lebensräume wurden reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder genutzt. Mittlerweile konzentrieren sich die Hauptvorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften. Keine Auswirkungen zu erwarten (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)
Graureiher (Ardea cinerea)	Als Lebensräume nutzt er die verschiedensten Kulturlandschaftsbiotope, die mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Acker) sowie Gewässern kombiniert sind. Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate des Graureiher liegen nicht im Plangebiet)
Grünspecht (Picus viridis)	Als Kulturfollower bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Benutzt Althöhlen oder Höhlen anderer Spechtarten. Eine Grünspechthöhle wurde bei einer Geländebegehung gefunden. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Möglicher Verlust von Bruthabitaten)
Habicht (Accipiter gentilis)	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bevorzugt hält er sich an Waldrändern sowie in Übergangsbereichen zu Feldgehölzen auf. Mehrere Wechselhorste innerhalb eines Reviers, von dem eines ausgewählt wird. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitate des Habichts sind von der Planung nicht betroffen)



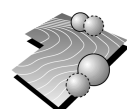
Vögel	Habitatansprüche
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Der Kiebitz bevorzugt als Lebensraum feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen brütet er heute bis zu 80 % auf Maisäckern. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurzrasige Vegetationsstrukturen bevorzugt. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Kiebitzes sind von der Planung nicht betroffen)
Kleinspecht (Dendrocopos minor)	Bevorzugte Lebensräume sind parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt der Kleinspecht höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus werden im Siedlungsbereich auch strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand besiedelt. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)
Mäusebussard (Buteo buteo)	Als Kulturfollower besiedelt er nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Horstbau der Vögel im zeitigen Frühjahr. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Mäusebussards sind von der Planung nicht betroffen)
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Habitats der Mehlschwalbe z. B. große Gebäude sind von der Planung nicht betroffen)
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	Als Lebensraum werden gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme genutzt. Dabei wird die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen bevorzugt. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)
Neuntöter (Lanius collurio)	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Neuntöters sind von der Planung nicht betroffen)
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft. Die Nester werden in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats der Rauchschwalbe sind von der Planung nicht betroffen)
Rebhuhn (Perdix perdix)	Besiedelt Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats des Rebhuhns sind von der Planung nicht betroffen)



Vögel	Habitatansprüche / Konfliktpotenzial
Saatkrähe (Corvus frugilegus)	Besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Vielfach Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Kommt heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Koloniebrüter, bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Nestbäume sind von der Planung nicht betroffen)
Schafstelze (Motacilla flava)	Ursprünglich besiedelte Lebensräume waren kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und einem ausreichenden Angebot an Singwarten (z.B. Pflanzenhorste, Zaunpfähle). Mittlerweile brütet die Wiesenschafstelze aber bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern. Das Nest wird auf dem Boden in kleinen Vertiefungen und Unebenheiten angelegt. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Habitate der Schafstelze sind von der Planung nicht betroffen)
Schleiereule (Tyto alba)	Als ausgesprochener Kulturfollower bevorzugt die Schleiereule Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Sie lebt in offenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Brütet in Gebäuden. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Brutplätze werden mehrfach benutzt. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)
Sperber (Accipiter nisus)	Als Lebensraum benötigt der Vogel abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Keine Auswirkungen zu erwarten (Typische Habitate des Sperbers sind von der Planung nicht betroffen)
Teichhuhn (Gallinula chloropus)	Es lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender nährstoffreicher Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Keine Auswirkungen zu erwarten (Vergleichbare Habitate des Teichhuhns liegen nicht im Planungsgebiet)
Turnfalke (Falco tinnulus)	Als ausgesprochener Kulturfollower besiedelt er offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen werden geschlossene Waldgebiete gemieden. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen aufgesucht. Nutzt Brutplätze dauerhaft. Keine Auswirkungen zu erwarten (Vorhandene Biotopstruktur entspricht nicht dem typischen Lebensraum des Turmfalken)



Vögel	Habitatansprüche
Turteltaube (Streptopelia turtur)	Die Turteltaube lebt in offenen bis halboffenen Feldlandschaften und Feld-/Waldmischgebieten im Tief- und Hügelland. Brutreviere befinden sich meist an buschreichen Waldrändern, in Feldgehölzen und in ausladenden Hecken. Die Nahrungsflächen befinden sich überwiegend im Ackerland, vor allem auf kahlen bis schütter bewachsenen Böden. Keine Auswirkungen zu erwarten (Habitats der Turteltaube sind von der Planung nicht betroffen)
Waldkauz (Strix aluco)	„Die Tiere sind hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv, gelegentlich kann man sie auch am Tage beim „Sonnenbad“ beobachten. ... Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. ... Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt“ (LANUV 2008). Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)
Waldohreule (Asio otus)	Sie bevorzugt halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Auswirkungen sind nicht auszuschließen. (Eingriffe in potenzielle Bruthabitate und Nahrungshabitate)
Wasserralle (Rallus aquaticus)	Bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen auch in kleineren Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Keine Auswirkungen zu erwarten. (Vorkommen der Art im Plangebiet auf Grund der Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich)



5.0 Beurteilung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z.B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Bebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Frage nach der Ersetzbarkeit eines ggf. zerstörten Biotops gemäß § 19 (3) BNatSchG zu klären. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

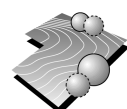
Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z.B. Bauzeitenregelung) sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z.B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten

Auf Grund der vorhandenen Biotopstruktur (keine Stillgewässer) sind die für den Bereich des Messtischblattes angegebenen planungsrelevanten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch im Plangebiet nicht zu erwarten.

Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlen die für Eiablage der Art unabdingbaren vegetationsfreien, sandigen Flächen mit ausreichender Bodenfeuchte.



Streng geschützte Säugetiere

Das Planungsgebiet stellt für Fledermäuse ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Gebäude und Baumbestand können darüber hinaus als Quartiere genutzt werden. Da es sich bei der Artengruppe der Fledermäuse um Kulturfolger handelt, stellt die mit der Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehene Bebauung mit eingelagerten Grünflächen für diese Tiere jedoch keine erhebliche Verschlechterung ihres Lebensraums dar. Mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Baugebietes können Auswirkungen auf das Nahrungsangebot der Fledermäuse gemindert werden (vgl. AG BIOTOPKARTIERUNG 2005). Der Verlust von Quartieren in überplanten Gebäuden oder Bäumen wird durch die Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Stellen an den geplanten Gebäuden oder an zu erhaltenden Bäumen vor der Inanspruchnahme des potenziellen Quartiers ersetzt. Die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops ist mit der Realisierung der Planung nicht verbunden.

Da gravierende negative Auswirkungen auf die Populationen der Fledermäuse nicht zu erwarten sind, und mit einer Realisierung der Planung keine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops verbunden ist, ist diese im Sinne der §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG zulässig.

Planungsrelevante besonders und streng geschützte Vogelarten

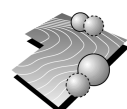
Zu Vermeidung von populationsrelevanten Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit werden diese bei der Bauzeitenplanung berücksichtigt. Die Baufeldräumung findet außerhalb der sensiblen Zeit von März bis Juli statt.

Ein möglicher Verlust von Nistmöglichkeiten in dem überplanten Gebäude (Schleiereule) wird ggf. vor der Inanspruchnahme des Nistplatzes durch die Anbringung eines Nistkastens an geeigneter Stelle ersetzt.

Planungsrelevante Vogelarten, die möglicherweise von der Überbauung ihres Brutplatzes in Gehölzen auf dem Gelände betroffen sind, können zunächst in südlich und nördlich angrenzende Gehölzbestände des Grünzuges ausweichen. Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Außenanlagen ist eine Optimierung zu erhaltender Heckenstrukturen (Hainbuchenhecke) auf dem Gelände vorgesehen. Daneben kommt die Herstellung weiterer Strauchpflanzungen an geeigneten Stellen auf dem Gelände sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang in Betracht. Populationsrelevante Auswirkungen auf möglicherweise in den Gehölzen brütenden planungsrelevanten Arten werden damit auf Dauer kompensiert.

Eine in einem Obstbaum auf dem Gelände gefundene Grünspechthöhle wird nach Fällung des Baumes aus dem Stamm gesägt und der Stammabschnitt als „Ersatzhöhle“ an einem geeigneten zu erhaltenen Baum befestigt. Für den potenziellen Verlust von Nisthöhlen anderer Höhlenbrüter werden auf dem Gelände an geeigneten Stellen Nistkästen angebracht.

Bei Durchführung der beschriebenen Minderungsmaßnahmen werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Populationen der möglicherweise betroffenen Vogelarten vermieden. Die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops ist mit der Planung nicht



verbunden. Sie wird damit auf Grundlage der vorliegenden Daten im Sinne der §§ 19 (3) und 42 (1) BNatschG als zulässig eingestuft.

Auswirkungen auf besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten

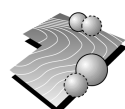
Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten (vgl. Kiel 2007).

Resümee

Auf Grundlage der für das Planungsgebiet ausgewerteten Daten kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung zu dem Ergebnis, dass die Planung im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG bei Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen für planungsrelevante Säugetiere und Vogelarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist. Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z.B. Käfer, Libellen, Spinnen etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des Informationssystems geschützte Arten des LANUV keine Hinweise oder entsprechende artspezifische Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden (z.B. für Amphibien und Reptilien). Unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die damit ermöglichten baulichen Maßnahmen entgegenstehen könnten sind somit nicht erkennbar.

Herford, August 2009

Der Verfasser



Literatur:

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG:

Faunistische Untersuchung zum geplanten interregionalen Gewerbegebiet „Die Marburg“, Herford 2005

BEZZEL, E.:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas , Bd. – Singvögel – und Bd. –Nichtsingvögel- Wiesbaden 1985

GEBHARD, J.:

Fledermäuse, Basel, Boston, Berlin 1999

HAEUPLER, H., A. JAGEL UND W. SCHUMACHER:

Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen 2003

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (HRSG.):

Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn 2002

OBERDORFER, E.:

Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland und angrenzende Gebiete, 8. Auflage, Stuttgart 2001

KIEL, E.-F.:

Artenschutz in Fachplanungen; Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten LÖBF-Mitteilungen 1/05;
Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, 12/2007

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV)

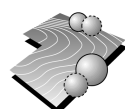
(vormals: LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW, LÖBF):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen

3. Fassung, Recklinghausen 1999

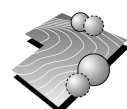
Infosystem geschützte Arten (FIS), 2009,

Biotopkataster

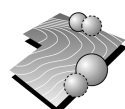


Anhang 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)*	Bemerkung
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Grosse Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
Grosser Abendsegler	Art vorhanden	U	
Grosses Mausohr	Art vorhanden	U	
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Zweifarbfloderm Maus	Art vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Amphibien / Reptilien			
Kammolch	Art vorhanden	U	
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	
Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	
Vögel			
Eisvogel	sicher brütend	G	
Feldschwirl	sicher brütend	G	
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Graureiher	sicher brütend	G	
Grünspecht	sicher brütend	G	
Habicht	sicher brütend	G	
Kiebitz	sicher brütend	G	
Kleinspecht	sicher brütend	G	
Mäusebussard	sicher brütend	G	
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Nachtigall	sicher brütend	G	
Neuntöter	sicher brütend	G	
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Rebhuhn	sicher brütend	U	
Saatkrähe	sicher brütend	G	
Wiesenschafstelze	sicher brütend		
Schleiereule	sicher brütend	G	
Sperber	sicher brütend	G	
Teichhuhn	sicher brütend	G	
Turmfalke	sicher brütend	G	



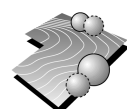
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)*	Bemerkung
Turteltaube	sicher brütend	U↓	
Waldkauz	sicher brütend	G	
Waldohreule	sicher brütend	G	
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	
Zwergtaucher	sicher brütend	G	



**Anlage 2 Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem Planungs-
leitfaden Artenschutz (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-
WESTFALEN 2008)**

1) Breitflügelfledermaus.....	I
2) Große Bartfledermaus.....	II
3) Großes Mausohr	III
4) Kleine Bartfledermaus	IV
5) Teichfledermaus.....	V
6) Zweifarbfledermaus.....	VI
7) Zwergfledermaus	VII
8) Grünspecht	VIII
9) Kleinspecht	IX
10) Nachtigall	X
11) Schleiereule	XI
12) Waldkauz	XII
13) Walddohreule.....	XIII

Die Tabellenfelder 5. (Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme) und 6. (Abwä-
gungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen) waren bei der artenschutzrechtlichen Vorprü-
fung nicht relevant und sind deshalb aus den Protokollen gelöscht worden.



1) Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Von der Planung sind möglicherweise Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder einzelne Baumquartiere) betroffen. Eine Realisierung der Planung kann zum Verlust von Gebäude- und Baumquartieren führen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: - 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder Baumquartiere), die möglicherweise planungsbedingt verloren gehen, werden durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an geeigneten Stellen der geplanten Gebäude oder an zu erhaltenden Bäumen ersetzt. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Vor der Bauausführung sind betroffene Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und gefundene Tiere ggf. zu sichern.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer infolge von 4.3)		☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein

2) Große Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>		2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3917</td></tr></table>	3917			
2										
2										
3917										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4		
☐ grün	günstig									
☒ gelb	ungünstig / unzureichend									
☐ rot	ungünstig / schlecht									
2. Darstellung der Betroffenheit der Art										
Von der Planung sind möglicherweise Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder einzelne Baumquartiere) betroffen. Eine Realisierung der Planung kann zum Verlust von Gebäude- und Baumquartieren führen.										
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements										
3.1 Baubetrieb: - 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder Baumquartiere), die möglicherweise planungsbedingt verloren gehen, werden durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an geeigneten Stellen der geplanten Gebäude oder an zu erhaltenden Bäumen ersetzt. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: * Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Vor der Bauausführung sind betroffene Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und gefundene Tiere ggf. zu sichern.										
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)										
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:										
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein							
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein							
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein							
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein							
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		☐ ja	☒ nein							
b) Streng geschützte Art:										
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein							

3) Großes Mausohr

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Großes Mausohr (Myotis myotis)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Von der Planung sind möglicherweise Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder einzelne Baumquartiere) betroffen. Eine Realisierung der Planung kann zum Verlust von Gebäude- und Baumquartieren führen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: - 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder Baumquartiere), die möglicherweise planungsbedingt verloren gehen, werden durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an geeigneten Stellen der geplanten Gebäude oder an zu erhaltenden Bäumen ersetzt. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: * Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Vor der Bauausführung sind betroffene Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und gefundene Tiere ggf. zu sichern.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2)?		☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3)?		☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4)?		☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein

4) Kleine Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>3</td> </tr> <tr> <td>3</td> </tr> </table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>3917</td> </tr> </table>	3917
3						
3						
3917						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Von der Planung sind möglicherweise Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder einzelne Baumquartiere) betroffen. Eine Realisierung der Planung kann zum Verlust von Fledermausquartieren führen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: - 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder Baumquartiere), die möglicherweise planungsbedingt verloren gehen, werden durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an geeigneten Stellen der geplanten Gebäude oder an zu erhaltenden Bäumen ersetzt. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: * Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Vor der Bauausführung sind betroffene Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und gefundene Tiere ggf. zu sichern.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		☐ ja	☒ nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein			

5) Teichfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Teichfledermaus (Myotis dasycneme)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen I	Messtischblatt 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Von der Planung sind möglicherweise Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder einzelne Baumquartiere) betroffen. Eine Realisierung der Planung kann zum Verlust von Gebäude- und Baumquartieren führen.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb: - 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder Baumquartiere), die möglicherweise planungsbedingt verloren gehen, werden durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an geeigneten Stellen der geplanten Gebäude oder an zu erhaltenden Bäumen ersetzt. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: * Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Vor der Bauausführung sind betroffene Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und gefundene Tiere ggf. zu sichern.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein

6) Zweifarbfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			
Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus syn. discolor)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt G I 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Von der Planung sind möglicherweise Fledermausquartiere (Gebäudequartiere, Baumquartiere) betroffen. Eine Realisierung der Planung kann zum Verlust von Gebäude- und Baumquartieren führen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: - 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder Baumquartiere), die möglicherweise planungsbedingt verloren gehen, werden durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an geeigneten Stellen der geplanten Gebäude oder an zu erhaltenden Bäumen ersetzt. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: * Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der derzeit vorliegenden Bestandserhebungen nicht möglich. Vor der Bauausführung sind betroffene Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und gefundene Tiere ggf. zu sichern.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein

7) Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Von der Planung sind möglicherweise Fledermausquartiere (Gebäudequartiere, einzelne Baumquartiere) betroffen. Eine Realisierung der Planung kann zum Verlust von Gebäude- und Baumquartieren führen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: - 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Fledermausquartiere (Gebäudequartiere oder Baumquartiere), die möglicherweise planungsbedingt verloren gehen, werden durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an geeigneten Stellen der geplanten Gebäude oder an zu erhaltenden Bäumen ersetzt. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: * Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Vor der Bauausführung sind betroffene Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und gefundene Tiere ggf. zu sichern.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein

8) Grünspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3917</td></tr></table>	3917			
V									
3									
3917									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Von der Planung sind Flächen betroffen, die vom Grünspecht möglicherweise als Nahrungs- oder Bruthabitat genutzt werden. Eine Realisierung der Planung kann zu einem Verlust von Nistbäumen führen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): Durch eine angepasste Bauzeitenregelung werden Störungen während der Brut- und Aufzuchszeit vermieden. 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Erhaltung von Totholz an geeigneten Bäumen, Sicherung von Stammabschnitten mit Spechthöhlen und Anbringung an zu erhaltenden Bäumen als Ersatz-nisthöhlen. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: * Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Bestandserhebungen nicht möglich. Vor der Bauausführung werden möglicherweise betroffene Bäume auf Spechthöhlen untersucht.									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		☐ ja	☒ nein						
b) Streng geschützte Art:									
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein						

9) Kleinspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)				Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art			Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3		Messtischblatt 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht			Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Von der Planung sind Flächen betroffen, die vom Kleinspecht möglicherweise als Nahrungs- oder Bruthabitat genutzt werden. Eine Realisierung der Planung kann zu einem Verlust von Nistbäumen führen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: Bei einer Terminierung der Baufeldräumung und des Baubeginns außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte gesichert. 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Erhaltung von Totholz an geeigneten Bäumen, Sicherung von Stammabschnitten mit Spechthöhlen und Anbringung an zu erhaltenden Bäumen als Ersatznisthöhlen. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: * Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Bestandserhebungen nicht möglich. Vor der Bauausführung werden möglicherweise betroffene Bäume auf Spechthöhlen untersucht.					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?				☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?				☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?				☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?				☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?				☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:					
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?				☐ ja	☒ nein

10) Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)				Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen		<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>3</td></tr> </table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3917</td></tr> </table>	3917
*								
3								
3917								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4						
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Von der Planung sind Flächen betroffen, die von der Art möglicherweise als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb: Bei einer Terminierung der Baufeldräumung und des Baubeginns außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte gesichert. 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: *Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich.								
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:								
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?				☐ ja	☒ nein			
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)								
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?				☐ ja	☒ nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?				☒ ja	☐ nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?				☐ ja	☒ nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?				☐ ja	☒ nein			
b) Streng geschützte Art:								
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?				☐ ja	☒ nein			

11) Schleiereule

Durch das Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)			Schleiereule (Tyto alba)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen		Messtischblatt * *N 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Die Realisierung der Planung führt zum Verlust eines Gebäudes in dem sich ein Nistplatz der Schleiereule befinden kann.				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Abbrucharbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Schleiereule. 3.2 Projektgestaltung: - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Nistplätze der Schleiereule, die möglicherweise planungsbedingt verloren gehen, werden durch die Anbringung von Nisthilfen (Nistkästen) an geeigneten Stellen der neuen Gebäude oder an zu erhaltenden Bäumen ersetzt. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: *Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der derzeit vorliegenden Daten nicht möglich.				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:				
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		☐ ja	☒ nein	
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? Überwinterungs- und Wanderungszeiten		☐ ja	☒ nein	
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? beschädigt oder zerstört		☒ ja	☐ nein	
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? [§ 42 (1) Nr. 4]? Standorte		☐ ja	☒ nein	
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		☐ ja	☒ nein	
b) Streng geschützte Art:				
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein	

12) Waldkauz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)			Waldkauz (Strix aluco)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>*</td></tr> </table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3917</td></tr> </table>	3917
*						
*						
3917						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Für die Planung werden Flächen beansprucht, die vom Waldkauz möglicherweise als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Bei einer Terminierung der Baufeldräumung und des Baubeginns außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte gesichert. 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: *Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der derzeit vorliegenden Daten nicht möglich.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja	☐ nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein			

13) Waldohreule

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>*</td> </tr> <tr> <td>V</td> </tr> </table>	*	V	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>3917</td> </tr> </table>	3917
*						
V						
3917						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht * siehe 3.4				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Für die Planung werden Flächen beansprucht, die von der Waldohreule möglicherweise als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Bei einer Terminierung der Baufeldräumung und des Baubeginns außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte gesichert. 3.2 Projektgestaltung: Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes soweit möglich und Einbeziehung in die Gestaltung der Außenanlagen. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: *Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grundlage der derzeit vorliegenden Daten nicht möglich.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja	☐ nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein			